Berlin, 30. Oktober 2025

An
Die Bundesfamilienministerin
Den Bundesfinanzminister
Die Staatsministerin für Sport und Ehrenamt
Die beamtete Staatssekretärin im BMBFSFJ
Die kirchen- und religionspolitischen Sprecher*innen von
CDU/CSU, SPD, Bündnis90/Grüne und Die Linke
Die Vorsitzende sowie die Obmänner und Obfrauen von CDU/CSU,
SPD, Bündnis90/Grüne und Die Linke des Ausschusses für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Bundestag
Die Haushaltsberichterstatter*innen für den Einzelplan 17

Unbefristete Sicherung des Ergänzenden Hilfesystems und des Fonds sexueller Missbrauch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Juli d.J. ist das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) in Kraft getreten. In der vergangenen Legislaturperiode haben wir uns als kirchliche Akteure sehr für das Zustandekommen des Gesetzes eingesetzt. Ungewiss ist aber weiterhin die Zukunft des Fonds sexueller Missbrauch. Nachdem zunächst im März angekündigt worden war, dass der Fonds zum Ende 2028 auslaufen werde, wurde rückwirkend darüber informiert, dass Erstanträge mit dem Eingangsdatum ab 19. März 2025 keine Berücksichtigung mehr finden würden, da die eingestellten Haushaltsmittel bis 2028 nur noch die Leistungen bisher positiv beschiedener Anträge decken könnten.

Wir bedauern diese Perspektive sehr. Aus Gesprächen mit der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Betroffenen von sexualisierter Gewalt – insbesondere im Kontext von katholischer und evangelischer Kirche sowie ihrer beiden Sozialverbände – wissen wir, dass niedrigschwellige Hilfen wesentlich sind. So können Betroffene ihre persönliche Leidensgeschichte aufarbeiten und eine dauerhafte soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichern. Die Zahlungen von über 170 Millionen Euro seit Einrichtung des Fonds 2013 untermauern diese Wahrnehmung und zeigen den enormen Bedarf an Unterstützung für Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind. Die Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit (06/2025), in der von fast sechs Millionen Menschen mit Missbrauchserfahrungen im Kindes- und Jugendalter in unserer Gesellschaft ausgegangen wird, lässt erahnen, dass der Bedarf an Unterstützung auch in Zukunft nicht abnehmen wird.

Wie Sie wissen, sind auch wir in unseren Institutionen darum bemüht, in entsprechend niederschwelligen Strukturen Anerkennungs- und Hilfeleistungen für Betroffene zu ermöglichen. Im Verfahren der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), der Deutschen Ordensobernkonferenz und des Deutschen Caritasverbandes wurden seit 2021 über 70 Millionen Euro bewilligt. Die Diakonie Deutschland und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) vereinheitlichen und

reformieren aktuell ihre bestehenden Anerkennungsverfahren, die neben der finanziellen Leistung auch das Recht auf ein Gespräch zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung vorsehen.

Ungleich schwerer haben es Betroffene von sexuellem Missbrauch in nicht-institutionellen oder nicht-kirchlichen Kontexten. Hier bestehen keine gesicherten Strukturen der Unterstützung, sodass die Leistungen des Fonds sexueller Missbrauch eine unverzichtbare Hilfe in der Auseinandersetzung mit dem erlittenen Leid sind. Gerne wird in diesem Fall auch auf das neue Soziale Entschädigungsrecht im SGB XIV verwiesen. Dieses ist unbestritten ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von Menschen, die in unterschiedlichen Kontexten Opfer von Gewalt geworden sind. Jedoch sind die Hürden im SGB XIV höher, das Verfahren damit für viele Betroffene von sexualisierter Gewalt unzugänglich, sodass die Gefahr von Retraumatisierungen nicht ausgeschlossen ist. Das Ergänzende Hilfesystem ist demgegenüber deutlich niedrigschwelliger und von den Bedürfnissen der Betroffenen her gedacht – aus unserer Sicht ein unverzichtbares Hilfsinstrument für diese Menschen.

Deshalb halten wir eine gesetzliche Verankerung des Fonds sexueller Missbrauch in einem eigenen oder bestehenden Gesetz (z.B. UBSKM-Gesetz, im SGB XIV oder KKG) für eine geeignete Form, die den Betroffenen Sicherheit gibt.

In diesem Sinne setzen wir uns dafür ein, die bestehende Richtlinie ab sofort bis zur Errichtung eines Gesetzes zu verlängern und dadurch die Unterstützung für alle Antragsstellenden zu gewährleisten.

Zugleich ist die Beibehaltung des EHS auch institutionell ein wichtiges politisches Zeichen, da die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in vielen Bereichen unserer Gesellschaft noch am Anfang steht. Wir stehen als kirchliche Institutionen bereit, dieses System weiter mitzutragen. Denkbar ist dabei auch eine Berücksichtigung bereits erhaltener angemessener Leistungen. Wir hoffen, dass sich in Zukunft auch viele weitere Institutionen anschließen werden und damit Menschen unterstützen, die sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend in ganz unterschiedlichen Tatkontexten erfahren haben.

Gerne stehen wir in dieser Angelegenheit auch für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Frings
Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Dr. Anne Gidion
Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Prälat Dr. Karl Jüsten
Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe

Dr. Susanne Pauser
Vorständin
Deutscher Caritasverband

Elke Ronneberger
Bundesvorständin
Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

Br. Andreas Murk OFMConv
Vorsitzender der Deutschen Ordensobernkonferenz